

Haushaltssatzung der Gemeinde Hennstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.445.400	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.912.400	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	467.000	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 S. 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	467.000	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.375.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.615.500	EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 1.806.500	 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.172.100	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Inves-
tionsförderungsmaßnahmen auf | 0 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stel-
len auf | 8,97 | Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|---|-----|---|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 | % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 | % |

2. Gewerbesteuer

340 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.600 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 15.000 EUR beträgt.

Hennstedt, den 11.01.2024

gez. Anne Riecke
Bürgermeisterin